

Vollzugsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier betreffend die vor Gerichtsbehörden hängigen Verfahren (Vollzugsvereinbarung Nr. 28)

vom 03.12.2025

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???????**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Regierung des Kantons Jura, gestützt auf Artikel 7, 9 und 30 Absatz 1 des Konkordats vom 14./15. November 2023 zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat)¹⁾, vereinbaren:

I.

Der Erlass **???????** Vollzugsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier betreffend die vor Gerichtsbehörden hängigen Verfahren (Vollzugsvereinbarung Nr. 28) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Vollzugsvereinbarung enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung in Verfahren, die zum Zeitpunkt des Wechsels der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (nachstehend: «Zeitpunkt des Kantonswechsels») vor den in Artikel 2 definierten Behörden hängig sind und bei denen der Gerichtsstand ausschliesslich oder alternativ Moutier ist, sowie über die mögliche Übertragung dieser Verfahren.

¹⁾ BSG [105.234-1](#)

² Sie enthält auch Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Entscheidung in Verfahren, die ab dem 1. Januar 2026 vor den in Artikel 2 definierten Behörden eingeleitet werden, bei denen der Gerichtsstand ausschliesslich oder alternativ Moutier ist, wenn diese Verfahren mit Verfahren in Verbindung stehen, die vor dem 1. Januar 2026 durchgeführt wurden.

³ Sie regelt die praktischen Fragen in Bezug auf die in Absatz 1 und 2 genannten Verfahren.

⁴ Sie regelt die Pflicht zur Übermittlung irrtümlich erhaltener Schriftstücke und die Einhaltung von Fristen in den in Absatz 1 und 2 genannten Verfahren, die dem kantonalen Verfahrensrecht unterliegen und für die das Bundesrecht keine diesbezüglichen Regeln aufstellt.

⁵ Sie entscheidet über die Anwendung des jurassischen und bernischen Zivilrechts sowie des bernischen Strafrechts.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Vollzugsvereinbarung gilt im Kanton Bern für:

- a alle Entscheidinstanzen des Obergerichts (Handelsgericht, Zivilkammern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Strafkammern, Beschwerdekammer in Strafsachen),
- b alle Entscheidinstanzen des Verwaltungsgerichts (Abteilung für französischsprachige Geschäfte, verwaltungsrechtliche Abteilung, sozialversicherungsrechtliche Abteilung),
- c alle erstinstanzlichen Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit (insbesondere die Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland und das Regionalgericht Berner Jura-Seeland),
- d alle erstinstanzlichen Gerichte der Strafgerichtsbarkeit (insbesondere das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, das kantonale oder regionale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht und das Jugendgericht),
- e alle anderen verwaltungsunabhängigen Behörden der Verwaltungsjustiz (Steuerrekurskommission des Kantons Bern, Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, Enteignungsschätzungskommission, Bodenverbesserungskommission).

² Im Kanton Jura gilt sie für:

- a alle Entscheidinstanzen des Kantonsgerichts (Verfassungsgerichtshof, Zivilgerichtshof, Strafgerichtshof, Strafkammer für Beschwerden, Verwaltungsgerichtshof, Versicherungsgerichtshof, Schuldbetreibungs- und Konkursgerichtshof),
- b Schiedsgericht für Unfallversicherung, Schiedsgericht für Krankenversicherung,
- c alle erstinstanzlichen Gerichte der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Zivilrichterinnen/Zivilrichter, Arbeitsgericht, Miet- und Pachtgericht, Verwaltungsrichterinnen/Verwaltungsrichter),
- d alle erstinstanzlichen Gerichte der Strafgerichtsbarkeit (Strafrichterinnen/Strafrichter, Strafgericht, Richterinnen/Richter für Zwangsmassnahmen, Jugendgericht),
- e die kantonale Steuerrekskommision.

³ Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 nicht für die Schlichtungskommissionen in Miet- und Pachtsachen des Kantons Jura.

⁴ Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 8 und 9 nicht für die administrativen Strafvollzugsbehörden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 *Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten*

¹ Um Fragen oder Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Moutier-Konkordats oder dieser Vollzugsvereinbarung auftreten können, zu regeln, nehmen die Behörden der beiden Kantone auf gleicher Ebene oder, falls es keine solche gibt, mit gleicher Funktion direkt miteinander Kontakt auf und versuchen zunächst, die Angelegenheit untereinander durch Gespräche zu lösen, ohne die Parteien zu konsultieren.

² Bei anhaltenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c bis e und Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b bis d genannten Behörden, insbesondere in Bezug auf Verfahren, die nicht in den Anhängen 1 und 2 behandelt werden, leiten diese die Angelegenheit an das Obergericht oder das Verwaltungsgericht bzw. das Kantonsgericht weiter, damit eine einvernehmliche Lösung zwischen diesen Behörden gefunden werden kann.

³ Nur wenn keine Lösung zwischen dem Obergericht und dem Kantonsgericht gefunden werden kann, werden das Verfahren zur Festlegung des Gerichtsstands gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁾ und die Verlegung des Gerichtstands von Amts wegen gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)³⁾ durchgeführt, wobei die gesetzlich vorgesehenen Rechte der Parteien vorbehalten bleiben.

Art. 4 Anfechtung durch die Parteien und Entscheid einer Bundesbehörde

¹ Bestreiten die Parteien den Vollzug des Konkordats oder dieser Vollzugsvereinbarung, entscheiden die in Artikel 2 bezeichneten Behörden so, dass die im Konkordat bzw. in dieser Vollzugsvereinbarung verankerten Lösungen gewahrt bleiben, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

² Ergeht ein Bundesentscheid über die Frage des Gerichtsstands, so geht dieser Entscheid den Regeln des Konkordats bzw. der Vollzugsvereinbarung für künftige Fälle vor, die aufgrund einer Bestreitung zu entscheiden sind, unbeschadet der hängigen Verfahren, in denen die Parteien die Zuständigkeit nicht bestritten haben.

Art. 5 Übertragung und Archivierung von Akten

¹ Die zu übergebenden Akten werden geordnet, paginiert und mit einer Liste der beigefügten Dokumente versehen, namentlich Beleglisten, eventuell editierte Akten mit Angabe der Behörde, an die sie zurückgegeben werden müssen, eventuell interne Notizen über rechtliche Abklärungen.

² Die Akten werden in dem Kanton archiviert, in dem das Verfahren endet.

Art. 6 Kosten, beschlagnahmte Gegenstände und unentgeltliche Rechtspflege

¹ Die Kosten werden in jedem Verfahren bei der Verkündung des Endentscheids gesondert geregelt.

² Der Kanton Bern trägt die vollen Kosten der Instanzen, die seine in Artikel 2 Absatz 1 definierten Behörden durchführen (Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons, Kosten für Gutachten, Vergütung von amtlichen Verteidigungsmännern, sonstige Kosten).

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ SR [272](#)

³ Wenn Akten vor Abschluss einer Instanz übergeben werden müssen, gilt dies auch für eventuelle Kostenvorschüsse, beschlagnahmte Beträge und beschlagnahmte Gegenstände. Der Kanton Bern vergütet die amtlichen Verteidigungsmandate bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Akten.

⁴ Wenn Akten nach Abschluss einer Instanz übergeben werden müssen, gilt dies auch für beschlagnahmte Beträge und beschlagnahmte Gegenstände, deren Schicksal noch nicht endgültig geregelt ist.

⁵ Amtliche Verteidigungsmandate und die unentgeltliche Rechtspflege werden nicht widerrufen, wenn die Akten vor Abschluss einer Instanz übergeben werden. Jeder Kanton wendet seinen eigenen Tarif an.

⁶ Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Rückerstattung der unentgeltlichen Rechtspflege an den Kanton Bern durch eine Partei, die diese erhalten und deren wirtschaftliche Situation sich verbessert hat.

⁷ Die jurassischen Behörden teilen der zuletzt befassten bernischen Behörde die Entscheide mit, die Geschäfte betreffen, bei denen eine Rückerstattungspflicht zugunsten des Kantons Bern besteht oder bestehen könnte.

Art. 7 Rasche Fallbearbeitung

¹ Die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten bernischen Behörden bearbeiten und erledigen die in Artikel 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Verfahren, insbesondere diejenigen mit ausschliesslichem Gerichtsstand Moutier, so rasch wie möglich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Rechtsuchenden.

3 Zivilrechtliche Verfahren, Verfahren gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie kantonales Zivilrecht

Art. 8 Zivilrechtliche Verfahren und Verfahren gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

¹ Die Zuständigkeit für Entscheide in den in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Zivilverfahren, einschliesslich der Verfahren gemäss Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁴⁾, wird durch sinngemäss Anwendung der Übergangsbestimmungen der ZPO bestimmt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in Anhang 1, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt sind.

⁴⁾ SR [281.1](#)

² Wenn die regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland eine Klagebewilligung erteilt, muss das Schlichtungsverfahren im Kanton Jura im Hinblick auf die Einreichung der Klage nach dem 1. Januar 2026 nicht wiederholt werden, wenn die gesetzliche Frist für die Einreichung der Klage eingehalten wird.

³ Wenn ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren, das im Kanton Jura entschieden wird, auch die Höhe der Kosten in der ersten Instanz im Kanton Bern betrifft, leitet das Kantonsgericht die Akten nach der Verkündung des Entscheids an das Obergericht zur Entscheidung über diesen Punkt weiter.

Art. 9 *Kantonales Zivilrecht*

¹ Die Anwendung der Bestimmungen des bernischen Zivilrechts bzw. der entsprechenden Bestimmungen des jurassischen Zivilrechts, insbesondere in Bezug auf dingliche Rechte und Körperschaften des kantonalen Privatrechts, richtet sich nach Artikel 1 Absatz 1 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁵⁾.

4 Strafverfahren und bernisches Strafrecht

Art. 10 *Strafverfahren*

¹ Die Zuständigkeit für Entscheide in Strafverfahren nach Artikel 1 Absatz 1 und 2 wird durch analoge Anwendung der Übergangsbestimmungen der StPO und des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege für Minderjährige (JStPO)⁶⁾ bestimmt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in Anhang 2, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt sind.

² In erstinstanzlich hängigen Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt des Kantonswechsels noch nicht eröffnet worden ist und die nicht die Einsprache gegen einen Strafbefehl betreffen, wird das Verfahren im Kanton Bern fortgesetzt, wenn keine der beschuldigten Personen oder der Klägerparteien begründet Einsprache erhebt. Diese Vollzugsvereinbarung gilt als ausdrückliche Zustimmung der Gerichtsbehörden des Kantons Jura zu diesem Vorgehen.

³ Die Vertretung der Anklage obliegt der Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem sich das Gericht befindet, vor dem das Verfahren durchgeführt wird.

⁴ Die Übertragung eines Geschäfts an die jurassische Gerichtsbehörde erfolgt ohne Gerichtsstandsfestlegung, es sei denn, die Parteien bestreiten dies.

⁵⁾ SR [210](#)

⁶⁾ SR [312.1](#)

- ⁵ Die jurassische Gerichtsbehörde erlässt nach Eingang der Akten eine Gerichtsstandsverfügung.
- ⁶ Die Festlegung eines anderen Gerichtsstands im gegenseitigen Einvernehmen im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 StPO bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- ⁷ Wenn ein Berufungsverfahren, das im Kanton Jura entschieden wurde, auch die Vergütung für ein amtliches Verteidigungsmandat und/oder die Höhe der Kosten in der ersten Instanz im Kanton Bern betrifft, leitet das jurassische Kantonsgericht die Akten nach der Urteilsverkündung an das bernische Obergericht weiter, damit dieses über diese Punkte entscheidet.
- ⁸ Nachträgliche hängige unabhängige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sich auf die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels hängige Vollstreckung von bernischen Urteilen beziehen, bleiben in bernischer Zuständigkeit, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in Anhang 2, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, vorgesehen sind.
- ⁹ Nachträgliche unabhängige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Vollstreckung von bernischen Urteilen, die ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels eingeleitet werden, bleiben in bernischer Zuständigkeit, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in Anhang 2, der Bestandteil dieses Abkommens ist, vorgesehen sind.

Art. 11 *Bernisches Strafrecht*

- ¹ Die Beurteilung von Straftaten nach kantonalbernischem Recht bleibt in jedem Fall in der Zuständigkeit der bernischen Behörden.
- ² Wenn ein Verfahren in Anwendung von Artikel 10 an die jurassischen Behörden übertragen werden muss, wird der Teil, der sich auf Straftaten nach kantonalbernischem Recht bezieht, abgetrennt.

5 Sozialversicherungsrechtliche Verfahren

Art. 12 Schiedsgericht

¹ Wenn die oder der neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts für Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern eine Klagebewilligung erteilt, muss das Schlichtungsverfahren in Anwendung der jurassischen Verordnung vom 19. Juni 2018 über das Schlichtungsverfahren in Sachen ambulante Pflege in der obligatorischen Krankenversicherung⁷⁾ oder des jurassischen Einführungsgesetzes vom 27. Oktober 1983 zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung⁸⁾ im Hinblick auf die Einreichung der Klage nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nicht durchgeführt werden, wenn die gesetzliche Frist für die Einführung der Klage eingehalten wird.

Art. 13 Weiterleitung von Beschwerden an das zuständige Gericht und Einhaltung der Beschwerdefrist

¹ Artikel 58 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁹⁾ bleibt anwendbar, wenn eine Beschwerde nach dem 31. Dezember 2025 fälschlicherweise an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gerichtet wird.

² Artikel 39 Absatz 2 ATSG ist durch Verweis auf Artikel 60 Absatz 2 ATSG auch für die Frage der Einhaltung der Beschwerdefrist anwendbar.

6 Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Art. 14 Weiterleitung von irrtümlich erhaltenen Schriftstücken und Einhaltung von Fristen

¹ Artikel 4 des Berner Gesetzes vom 23. Mai 1989 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁰⁾ und Artikel 31 des jurassischen Gesetzes vom 30. November 1978 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (Code de procédure administrative, Cpa)¹¹⁾ gelten im interkantonalen Verhältnis sinngemäss für alle in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Verfahren, die dem kantonalen Verfahrensrecht unterliegen.

⁷⁾ RSJU [832.113](#)

⁸⁾ RSJU [832.20](#)

⁹⁾ SR [830.1](#)

¹⁰⁾ BSG [155.21](#)

¹¹⁾ RSJU [175.1](#)

² Artikel 42 Absatz 3 VRPG und Artikel 45 Absatz 2 CPA gelten analog im interkantonalen Verhältnis für alle in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Verfahren, die dem kantonalen Verfahrensrecht unterliegen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 15 *Information der Anwältinnen und Anwälte und der Öffentlichkeit*

¹ Nach der Annahme dieser Vereinbarung informieren das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Kantonsgericht gleichzeitig die beiden kantonalen Anwaltsverbände, um sie von der Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

² Nach ihrer Annahme werden die vorliegende Vereinbarung und ihre Anhänge sowie die diesbezüglichen Kommentare auf den Internetseiten der drei obersten Gerichte online gestellt und bleiben dort mindestens bis zum 31. Dezember 2026.

Art. 16 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Diese Vollzugsvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Artikel 14 bleibt bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Vollzugsvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Artikel 14 bleibt bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 2025 / Delsberg, 2. Deember 2025

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Bern

Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer

Im Namen der Regierung des Kantons Jura

Der Präsident: Courtet
Der Staatsschreiber: Maître

Anhang 1 zu Artikel 8 Absatz 1

(Stand 01.01.2026)

Zivilrechtsverfahren sowie Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibungs- und Konkurs

1. Fallbeispiele

Bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach den Regeln des Bundesrechts kann der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura am 1. Januar 2026 Folgendes bewirken:

- dass es nur noch einen Gerichtsstand im Kanton Jura gibt (*Fallbeispiel 1*; in einem Scheidungsverfahren haben z. B. beide Ehegatten ihren Wohnsitz in Moutier bzw. ein Ehegatte hat seinen Wohnsitz in Moutier und der andere in Pruntrut; Art. 23 Abs. 1 ZPO);
- dass es einen Gerichtsstand sowohl im Kanton Bern als auch im Kanton Jura gibt (*Fallbeispiel 2*; in einem Scheidungsverfahren hat z. B. einer der Ehegatten seinen Wohnsitz in Tavannes und der andere seinen in Moutier).

Fall 1 kann auch eintreten, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wird, die für die Gemeinde Moutier die zuständigen Behörden bestimmt.

2. Verfahren mit offener Zuständigkeitsfrage

Die verschiedenen Arten von Verfahren, bei denen noch geregelt werden muss, wer für sie zuständig ist, sind in der folgenden nicht abschliessenden Tabelle aufgeführt. Sie sind nach den bernischen Behörden geordnet, vor denen die Verfahren am 1. Januar 2026 hängig sind oder ab dem 1. Januar 2026 eingeleitet würden. Nur die kantonale Zuständigkeit wird festgelegt, die Zuweisung der Zuständigkeit innerhalb der jurassischen Gerichtsbehörden erfolgt nach den Regeln der Gerichtsorganisation des Kantons Jura.

Betroffene Verfahren	Fall 1 (Gerichtsst. JU)		Fall 2 (Gerichtsstand JU + BE)		
	Zuständigkeit		Zuständigkeit		
	BE	JU	BE	JU	BE od. JU
1. Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland					
1.1 Am 1.1.2026 hängige Schlichtungsverfahren, einschliesslich Verfahren mit Entscheidbefugnis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Regionalgericht Berner Jura-Seeland					
2.1 Am 1.1.2026 hängige ordentliche, vereinfachte und summarische Verfahren im Allgemeinen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Zivilverfahren, die einer Schlichtung unterliegen, die vor dem 1.1.2026 stattgefunden hat und in deren Rahmen die Klagebewilligung erteilt wurde, deren Klage aber erst ab dem 1.1.2026 eingereicht wird	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3 Zivilverfahren, die einer Schlichtung unterliegen, die ab dem 1.1.2026 stattfindet und in deren Rahmen die Klagebewilligung erteilt wird	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.4.1 Am 1.1.2026 hängige Verfahren zur Eröffnung des Konkurses, zur Gewährung einer Nachlassstundung oder zur Arrestbewilligung (bzw. zur Einsprache gegen einen Arrest)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2.4.2 Gerichtliche Interventionen vor oder nach dem 1.1.2026 in einem dem SchKG unterliegenden Verfahren, das vom bernischen Amt durchgeführt wird	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2.5 Am 1.1.2026 hängige Verbotsverfahren (Art. 258 bis 260 ZPO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Betroffene Verfahren	Fall 1 (Gerichtsst. JU)		Fall 2 (Gerichtsstand JU + BE)		
	Zuständigkeit		Zuständigkeit		
	BE	JU	BE	JU	BE od. JU
2.6 Klage nach Art. 260 Abs. 2 ZPO, die ab dem 1.1.2026 eingereicht wird, wenn das gerichtliche Verbot vor dem 1.1.2026 vom Regionalgericht angeordnet wurde	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
2.7 Vollzug der in einem Eheverfahren ab dem 1.1.2026 angeordneten Beistandschaft für ein minderjähriges Kind (Mitteilung des Entscheids)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.8 Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen, die grundsätzlich direkt vollstreckt werden (Art. 337 ZPO), namentlich Entscheide in Ehesachen (Anzeige beim Standesamt oder beim Grundbuch, Mitteilung an die Pensionskasse usw.), die vor dem 1.1.2026 ergangen sind, aber ab diesem Datum vollstreckt werden müssen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.9 Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen, die grundsätzlich direkt vollstreckt werden (Art. 337 ZPO), namentlich Entscheide in Ehesachen (Anzeige beim Standesamt oder beim Grundbuch, Mitteilung an die Pensionskasse usw.), die ab dem 1.1.2026 getroffen werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10 Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen im Allgemeinen (die in die Zuständigkeit des Vollstreckungsrichters fallen, Art. 338 Abs. 1 ZPO), die vor oder nach dem 1.1.2026 ergangen sind, aber ab dem 1.1.2026 vollstreckt werden müssen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.11 Revision ab dem 1.1.2026 der rechtskräftigen bernischen Urteile erster Instanz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Obergericht, Handelsgericht					
3.1 Ordentliche und summarische Verfahren, die am 1.1.2026 hängig sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Betroffene Verfahren	Fall 1 (Gerichtsst. JU)		Fall 2 (Gerichtsstand JU + BE)			
	Zuständigkeit			Zuständigkeit		
	BE	JU	BE	JU	BE od. JU	
3.2 Alle anderen möglichen Situationen (Vollstreckung, Revision usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4. Obergericht, Zivilkammern						
4.1 Am 1.1.2026 hängige Berufungs- und Beschwerdeverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.2 Berufungs- und Beschwerdeverfahren, bei denen der Entscheid (Urteil) der ersten Instanz (einschliesslich der Schlichtungsbehörde) vor dem 1.1.2026 ergeht, die aber ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden (z. B. wenn die Begründung nach dem 1.1.2026 verfasst wird)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.3.1 Berufungs- und Beschwerdeverfahren, bei denen der erstinstanzliche Entscheid (Urteil) ab dem 1.1.2026 durch das Regionalgericht oder die Schlichtungsbehörde gefällt wird	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.3.2 Berufungs- und Beschwerdeverfahren, in denen der Entscheid (Urteil) der ersten Instanz (einschliesslich der Schlichtungsbehörde) ab dem 1.1.2026 ergeht, wenn es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, ein Kostenvorschussgesuch, einen Zwischenentscheid, ein verbundenes Verfahren (z. B. unentgeltliche Prozessführung) handelt oder wenn das Rechtsmittel nur die Kosten oder die Vergütung für ein amtliches Verteidigungsmandat betrifft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.4 Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheiden, die grundsätzlich direkt vollstreckt werden (Art. 337 ZPO), namentlich Entscheide in Ehesachen (Anzeige beim Standesamt, beim Grundbuch, Mitteilung an die Pensionskasse usw.), die vor oder nach dem 1.1.2026 gefällt werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Betroffene Verfahren	Fall 1 (Gerichtsst. JU)		Fall 2 (Gerichtsstand JU + BE)		
	Zuständigkeit		Zuständigkeit		
	BE	JU	BE	JU	BE od. JU
4.5 Revision ab dem 1.1.2026 von rechtskräftigen zweitinstanzlichen bernischen Urteilen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. Obergericht, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht					
5.1 Am 1.1.2026 hängige Beschwerdeverfahren (einschliesslich fürsorgerischer Unterbringungen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
5.2 Beschwerdeverfahren in Bezug auf Entscheide, die ab dem 1.1.2026 von einer bernischen Behörde (KESB oder Arzt) gefällt werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
6. Obergericht, Aufsichtsbehörde SchKG					
6.1 Am 1.1.2026 hängige Beschwerdeverfahren und andere Verfahren (Fristverlängerung für die Konkursabwicklung, Entbindung vom Amtsgeheimnis usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
6.2 Beschwerdeverfahren und andere Verfahren (Fristverlängerung für die Konkursabwicklung, Entbindung vom Amtsgeheimnis usw.), die ab dem 1.1.2026 gegen das bernische Amt eingeleitet werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Anhang 2 zu Artikel 10 Absatz 1, 8 und 9(Stand 01.01.2026)

1. Strafverfahren

Betroffen sind jene Verfahren, bei denen der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura alternativ bewirkt,

1) dass:

- der Tatort (oder der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, Art. 31 Abs. 1 StPO),
- der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der beschuldigten Person (Art. 32 Abs. 1 StPO),
- der Heimatort oder der Ort, an dem die beschuldigte Person angetroffen wurde (Art. 32 Abs. 2 StPO), der Ort der Behörde, die die Auslieferung verlangt hat (Art. 32 Abs. 3 StPO [sehr eventuell]),
- der Sitz des Medienunternehmens (bzw. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der Autorin oder des Autors oder der Ort der Verbreitung des Medienerzeugnisses, Art. 35 Abs. 1 StPO),
- der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners (Art. 36 Abs. 1 StPO),
- der Sitz des Unternehmens (Art. 36 Abs. 2 StPO),
- der Ort, an dem sich die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte befinden (Art. 37 Abs. 1 StPO),
- oder der inner- oder interkantonal vereinbarte oder bezeichnete Gerichtsstand (Art. 38 bis 40 StPO)

im Kanton Jura liegt (jemand fährt z. B. im angetrunkenen Zustand mit einem Motorfahrzeug durch Moutier; Art. 31 Abs. 1 StPO);

- 2) dass bei mehreren Taten der Ort, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist, im Kanton Jura liegt (Art. 34 Abs. 1 StPO; ein Täter fährt z. B. in Tavannes betrunken Auto und begeht in Moutier einen Raub);
- 3) dass bei mehreren Taten, die mit gleichen Strafe bedroht sind, die Ermittlungshandlungen aufgrund einer besonderen Verbindung zum Gebiet der Gemeinde Moutier zuerst im Kanton Jura vorgenommen wurden (z. B. wenn ein alkoholisierte Täter zu verschiedenen Zeiten mit einem Motorfahrzeug in Moutier und Tavannes unterwegs ist und die in Moutier stationierte Kantonspolizei zuerst Ermittlungshandlungen vornimmt, Art. 34 Abs. 1 StPO);
- 4) dass bei mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Straftat die Haupttäterin oder der Haupttäter in Anwendung der vorstehenden Regeln im Kanton Jura verurteilt werden muss (Art. 33 Abs. 1 StPO);
- 5) dass bei mehreren Mittäterinnen und Mittätern die Verfolgungshandlungen aufgrund einer besonderen Verbindung zum Gebiet der Gemeinde Moutier zuerst im Kanton Jura vorgenommen wurden (Art. 33 Abs. 2 StPO).

In den Punkten 3) und 5) wurde das Erfordernis einer besonderen Verbindung mit dem Gebiet der Gemeinde Moutier hinzugefügt, da die in Moutier stationierten kantonalen bernischen Behörden (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft) auch für andere Gemeinden als Moutier zuständig sind.

Für das Jugendrecht bestimmt Artikel 10 JStPO, ob der Gerichtsstand in Moutier ist (in den meisten Fällen der Ort, an dem die oder der minderjährige Beschuldigte ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat).

2. Verfahren mit offener Zuständigkeitsfrage

Die verschiedenen Arten von Verfahren, bei denen noch geregelt werden muss, wer für sie zuständig ist, sind in der folgenden nicht abschliessenden Tabelle aufgeführt. Sie sind nach den bernischen Behörden geordnet, vor denen die Verfahren am 1. Januar 2026 hängig sind oder ab dem 1. Januar 2026 eingeleitet

würden. Nur die kantonale Zuständigkeit wird festgelegt, die Zuweisung der Zuständigkeit innerhalb der jurassischen Gerichtsbehörden erfolgt nach den Regeln der Gerichtsorganisation des Kantons Jura.

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
1. Kantonales oder regionales Zwangsmassnahmengericht		
1.1 Alle am 1.1.2026 hängigen Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Alle Verfahren, die ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden und sich auf ein Hauptverfahren beziehen, das in bernischer Zuständigkeit verbleibt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Jugendgericht		
2.1 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung bereits eröffnet wurde, oder hängige Folgeverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung noch nicht eröffnet wurde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3 Ab dem 1.1.2026 eingeleitete Verfahren zur Änderung von Massnahmen in Bezug auf ein bernisches Urteil	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Regionalgericht Berner Jura-Seeland in Einzel-, Dreier- oder Fünferbesetzung und Wirtschaftsstrafgericht		
3.1 Bearbeitung von Einsprachen, die vor oder ab dem 1.1.2026 gegen Strafbefehle, die vor dem 1.1.2026 erlassen wurden, erhoben wurden, und Entscheide über die Gültigkeit von Einsprachen gegen solche Strafbefehle	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
3.2 Behandlung von Einsprachen gegen bernische Strafbefehle, die ab dem 1.1.2026 unter der Annahme von Art. 355 Abs. 3 Bst. d StPO (neuer Strafbefehl) erlassen werden und Entscheide über die Gültigkeit von Einsprachen gegen solche Strafbefehle	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.3 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung bereits begonnen hat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung noch nicht eröffnet wurde, mit Ausnahme der Verfahren nach Ziff. 3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.5 Nachträgliche unabhängige Gerichtsverfahren, die vor dem 1.1.2026 eingeleitet werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 Nachträgliche unabhängige Gerichtsverfahren, die ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden und bernische Urteile betreffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7 Am 1.1.2026 hängige Gesuche um neue Beurteilung (Abwesenheitsverfahren)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8 Gesuche um neue Beurteilung, die ab dem 1.1.2026 in Bezug auf ein bernisches Urteil gestellt werden (Abwesenheitsverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.9 Vollstreckung von erstinstanzlichen Strafurteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung: Ab dem 1.1.2026 sicherstellen, dass die Weisungen im Zusammenhang mit einem durch ein bernisches Urteil gewährten Gesuch um bedingten Strafvollzug eingehalten werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
3.11 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung: Allfälliges Verfahren nach Art. 95 Abs. 5 des Strafgesetzbuches, das ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden soll (Widerruf einer bedingten Strafe wegen Nichteinhaltung der mit einer bedingten Strafe verbundenen Weisungen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung: Ab dem 1.1.2026 sicherstellen, dass die Ersatzmassnahmen für eine vom Regionalgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht angeordnete Haft eingehalten werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung: Ab dem 1.1.2026 über die Folgen der Nichteinhaltung von Ersatzmassnahmen für eine vom Regionalgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht angeordnete Haft entscheiden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Obergericht, Beschwerdeкаммер		
4.1 Am 1.1.2026 hängige Beschwerdeverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Beschwerdeverfahren, die ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden, bei denen der Entscheid (Urteil) jedoch vor dem 1.1.2026 ergeht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Beschwerdeverfahren, in denen der Entscheid (Urteil) nach dem 1.1.2026 durch eine bernische Behörde ergeht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Obergericht, Strafkammern		
5.1 Am 1.1.2026 hängige Berufungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
5.2 Berufungsverfahren, bei denen der erstinstanzliche Entscheid (Urteil) vor dem 1.1.2026 ergeht, die aber ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden (z. B. wenn die Begründung nach dem 1.1.2026 verfasst wird)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3 Berufungsverfahren, bei denen der erstinstanzliche Entscheid (Urteil) nach dem 1.1.2026 durch eine bernische Behörde ergeht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4 Vollstreckung von zweitinstanzlichen Strafurteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5 Am 1.1.2026 hängige Revisionsgesuche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6 Ab dem 1.1.2026 eingereichte Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die vor dem 1.1.2026 ergangen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7 Ab dem 1.1.2026 eingereichte Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die nach dem 1.1.2026 durch ein bernisches Gericht ergangen sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.8.1 Verfahren zur Neubeurteilung, wenn das Revisionsgesuch von den Strafkammern zugelassen wird und der Entscheid in eigener Zuständigkeit getroffen wird (Art. 413 Abs. 2 Bst. b StPO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.8.2 Verfahren zur Neubeurteilung, wenn das Revisionsgesuch von den Strafkammern zugelassen wird und eine Rückweisung an die erste Instanz oder die Staatsanwaltschaft entschieden wird (Art. 413 Abs. 2 Bst. a StPO)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>